

also schon aus diesem Grunde gegen seine Aussprüche kein Recurs mehr möglich wäre, wenn es ihm einmal beliebt hätte, von dem in der Reichshofrathsordnung Tit. V § 20 dem Kaiser eingeräumten Rechte, in jenen Sachen, welche zur Selbstentscheidung an ihn gebracht werden müßten, „nach seinem Willen und Gefallen“*) zu entscheiden, Gebrauch zu machen.

VI.

Die Beschränkung des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes durch die Reichsgesetzgebung und deren Bedeutung und beziehungsweise Bedeutungslosigkeit für den Ben-
tinschen Rechtsfall.

§ 63.

- 1) Die Beschränkungen des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes nach der Darstellung im Bözl'schen Gutachten.

Das Bözl'sche Gutachten, welches fortwährend das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und Selbstentscheidungsrecht in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien durcheinander mengt, und das eine als in dem anderen mitbegriffen darzustellen sich bemüht,**) kann sodann nicht umhin, anzuerkennen, daß dem Kaiser allmählig durch die Reichsgesetzgebung einige Beschränkungen hinsichtlich seines Standeserhöhungsrechtes gesetzt worden sind. Diese Bestimmungen findet nun das Bözl'sche Gutachten S. 70:

- 1) in der Wahlcapitulation seit 1658, worin sich der Kaiser verpflichtet (art. I. § 5 und art. XXII. § 2), Niemanden von den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren ein Decret zur Aufnahme in den Fürstenrath oder in eines der gräflichen Collegien zu ertheilen, „bis dieselben sich dann vorher dazu

*) Worte der Reichshofrathsordnung Tit. V. § 20. —

**) Vergl. das Bözl'sche Gutachten S. 72, 78 u. f. w.

„mit einem Immediatfürstenthum, resp. Grafschaft oder Herrschaft genugsam qualificirt und mit einem standeswürdigen Reich'sanschlag in einen gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden wollen, ordentlich ge-
„willigt;“

2) in einer anderen Bestimmung der Wahlcapitulation seit 1658 (Art. 22 § 3), wonach der Kaiser verspricht, keinen der neuerhöhten Herren „zum Präjudiz oder Schmälerung eines alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen zu begaben“, und endlich

3) in der Wahlcapitulation seit 1742 (Art. XXII, § 4), worin sich der Kaiser verpflichtet: „Noch auch den aus un-
„streitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herren zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, viel-
„weniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und
„successionsfähig zu erklären, auch wo dergleichen bereits vorhin geschehen, solches für null und nichtig anzusehen
„und zu erachten.“ —

§ 64.

2) Nachweis, daß die Beschränkung des Kaisers, neue Reichsstände zu machen, nicht erst im Jahre 1658, sondern schon im Jahre 1653 eingeführt worden ist.

So viel nun die erstere dieser Bestimmungen anbetrifft, wodurch der Kaiser in dem Rechte, neue Reichsstände zu machen, so wesentlich beschränkt wird, so ist es sehr auffallend, daß die erste Aufnahme dieser Beschränkung des Kaisers von dem Bözpschen Gutachten in die Wahlcapitulation des Kais. Leopold I. v. 1658 gesetzt wird. Es scheint, daß es dem Gutachten darum zu thun war, den Glauben zu erzeugen, daß diese Beschränkung jünger sei, als das Albenburgische Grafendiplom vom 15. Juli

1653, und dies behauptet auch das Bözpfische Gutachten ausdrücklich S. 106, und leitet daraus ab, daß dieses Diplom also dem Grafen Anton I., Freiherrn von Albenburg noch Rechte zu ertheilen vermocht habe, welche später von den Kaisern durch ihre Grafendiplome unbestreitbar nicht mehr ertheilt werden konnten. Es findet sich jedoch die fragliche Beschränkung des kaiserlichen Rechtes, neue Reichsstände zu machen, schon in der Wahlcapitulation des römischen Königs Ferdinand IV., *) die von demselben bei seiner Krönung zu Regensburg am 8. Juni 1653 beschworen werden mußte, und ist, wie allbekannt, in diese Wahlcapitulation von 1653 zuerst aufgenommen und hiernach in der Wahlcapitulation Kaiser Leopolds I. von 1658 beibehalten worden. Es ist daher an sich ganz undenkbar, daß der Kaiser Ferdinand III. wenige Tage nachdem unter seiner eifrigsten Mitwirkung die Wahlcapitulation seines Sohnes Ferdinand IV. errichtet worden war, und nachdem sich überdies noch auf dem Reichstag zu Regensburg die Reichsstände in einer Sitzung vom 14. Mai 1653 auf das Entschiedenste darüber ausgesprochen hatten, welchen Beschränkungen der Kaiser fortan hinsichtlich der Verleihung der Reichsstandenschaft unterworfen sein müsse **) — gleichsam den Ständen zum Hohn eine Standeserhöhung für den Freiherrn Anton von Albenburg in einem Sinne und Umfange habe ertheilen wollen, der mit der neuen Wahlcapitulation seines Sohnes geradezu im Widerspruch stand. Dazu kommt noch, daß die Beschränkung, welche hier (1653) mit ausdrücklichen Worten in die Wahlcapitulation eingereiht wurde, schon im Jahre vorher von den Ständen durchgesetzt, und gleichzeitig gegen

*) v. Riegger, harmon. Wahlcapit. Josephs II., Bd. I., S. 37. — Die Königswahl Ferdinands IV., war zu Augsburg am 21. Mai 1653 geschehen. Pütter, Reichshistorie, 2. Aufl., Bd. II., S. 764. — (Seffter) gegenwärtige Lage des gräfl. Ventinā'schen Rechtsstreites, Berlin 1840, S. 28, hat dies ebenfalls übersehen.

**) Namentlich drangen auf die Feststellung einer solchen Beschränkung des Kaisers die evangelischen Stände. J. G. v. Meiern, Acta comitial. Ratisbonens. T. I. p. 121.

mehrere neugefürstete Häuser, auf demselben Reichstag von 1653 mit Zustimmung des Kaisers Ferdinand III., bereits practisch gehandhabt wurde, *) und daß der Kaiser Ferdinand III. selbst am Schlusse dieses Reichstags in dem Reichsabschiede vom 17. Mai 1654 denselben Grundsatz als einen mit Einwilligung der Kurfürsten und übrigen Reichsstände auf diesem Reichstage von ihm angenommenen ausdrücklich erklärt hat. **)

§ 65.

3) Nachweis des Unterschiedes zwischen den Beschränkungen des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes, welche in die Wahlcapitulationen von 1653 und 1742 aufgenommen wurden, und zugleich Nachweis, daß hieraus nicht auf ein unbefchränktes Selbstentscheidungsrecht des Kaisers in Mißheirathsachen zu schließen ist.

Es ist jedoch wohl zu bemerken, welcher große Unterschied zwischen den Beschränkungen ist, welchen der Kaiser zuerst durch die Wahlcapitulation von 1653, und welchen er sodann erst durch die Wahlcapitulation von 1742 unterworfen wurde. In ersterer wurde das Recht des Kaisers, Titel jeder Art, so hoch

*) Vergl. das Bayerische Votum vom 4. Mai 1653, in J. G. v. Meiern acta comital. Ratisbon. Tom. I. p. 123; — vergl. mit dem Bayerischen Votum vom 12. April 1653; ebendas. S. 99.

**) Die sehr ausführliche Erklärung Kaiser Ferdinand's III., wodurch er gedachten Grundsatz als einen auf dem ganzen Verlaufe des Reichstags von 1653 — 1654 für practisch gültig geachteten bezeichnet, findet sich in dem Reichsabschiede von 1654, § 197. Hierin wird ausdrücklich gesagt, daß diejenigen neuen Fürsten, die der Kaiser diesmal noch „ohne vorgehende Vollziehung der schulbigen Prästationen, und insonderheit der im Reiche unmittelbaren Begüterung“ in den Fürstenrath introduciren ließ, „von Niemand, wer der auch sei, über kurz oder lang, pro Exemplo, oder Praejudicio nicht annoch zu einiger Consequenz gezogen, und dieses beneficium sessionis et voti auf deren Erben und Successoren nicht extendirt werden solle . . . und solle forthin ohne vorgehende „Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisitionen, und insonderheit erstgemeldeter Begüterung, und ohne der Kurfürsten und „Stände Vorwissen und Consens keiner zu Session und „Stimme im Fürstenrath zugelassen werden.“

er wollte, zu verleihen, so wie zu genehmigen, daß der Neuerhöhte in ein reichsständisches Colleg aufgenommen werde, noch unbedingt anerkannt. Aber diese Genehmigung sollte von nun an nicht mehr ausreichen, um Jemanden die Reichsständschaft, d. h. Sitz und Stimme auf dem Reichstag, wirklich zu verschaffen; das Recht aber, von der vom Kaiser erlangten Genehmigung Gebrauch zu machen, sollte nunmehr lediglich von dem Beschlusse des Reichstags, und insbesondere des betreffenden reichsständischen Collegiums abhängen. Die Kaiser konnten demnach fortfahren und fuhren auch wirklich fort, nach wie vor, Reichsfürsten- und Reichsgrafentitel „mit Reichsständschaft“, d. h. mit der Erlaubniß, „sich einem oder dem anderen der reichsständischen Collegien beliebig beizugesellen“, zu erteilen. Allein diese Erlaubniß half jetzt dem Neugefürsteten oder in den Grafenstand Erhöhten nicht mehr zur wirklichen Reichsständschaft, wenn es den reichsständischen Collegien nicht beliebte, ihn aufzunehmen. Da die Prüfung der dinglichen Qualification des Bewerbers lediglich in dem Ermessen des betreffenden reichsständischen Collegiums lag, so konnte dieses in keiner Weise von dem Kaiser zur Aufnahme eines von ihm Neuerhöhten genöthigt werden. Dies sagt die Wahlcapitulation von 1653 und der jüngste Reichsabschied (1654) § 197, auf das Bestimmteste, und dies war auch die wahre ratio legis: denn die Fürsten, und namentlich die protestantischen, wollten nicht und konnten nicht wollen, daß der Kaiser (und beziehungsweise das Erzhaus Oesterreich) so, wie die Könige von England dahin gelangten, beliebig Pairs zu creiren und dadurch am Ende den Reichstag in ein bloßes Parlament umzuwandeln. *) Es handelte sich daher 1653 um das wesentlichste politische Recht, das höchste

*) Ausführlich handelt von der Einführung neuer Fürstenstimmen im Jahr 1653, und überhaupt von den großen Befürchtungen der protestantischen Fürsten wegen der häufigen Standeserhöhungen österreichischer katholischer Landfassen durch die drei Ferdinande: Pütter, historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 2. Aufl. Thl. II., S. 250 folg.

denkbare, dessen bisher Jemand durch eine kaiserliche Ständeserhöhung fähig werden konnte — nämlich um das Recht der Theilnahme an der Reichsregierung im Ganzen. Dieses Recht konnte der Kaiser von nun an nicht mehr einseitig gewähren, sondern was er unter dem beibehaltenen Namen der Reichsständschaft einem Ständeserhöhten noch gewähren konnte, war nur die Erlaubniß zur Bewerbung um Zulassung bei dem betreffenden reichständischen Collegium. Nur das blieb sonach stehen, daß das kaiserliche Zugeständniß der Reichsständschaft als vorausgängig nöthig war, damit sich Jemand auf dem Reichstage bei den betreffenden Collegien um Aufnahme melden konnte; es war aber dieses kaiserliche Zugeständniß, die sogenannte Verleihung der Reichsständschaft in den Fürsten- und Grafendiplomen, wesentlich verschieden von dem kaiserlichen Decret, welches nach Anleitung der Wahlcapitulation Art. XXII. § 2, dann erfolgen und die wirkliche Einführung des neuerhöhten Fürsten oder Grafen anordnen konnte, wenn die Vorschriften des Art. I. § 5 der Wahlcapitulation vorerst vollständig erfüllt worden waren.

Die Wahlcapitulation von 1742, Art. XXII. § 4, dagegen beschränkt den Kaiser in ganz anderer Weise, nämlich nicht in Bezug auf ein allgemeines politisches Reichsinteresse, sondern nur im Privatinteresse der alten reichständischen und insbesondere der alten reichsfürstlichen Geschlechter, wie dies aus dem im § 63 angegebenen Wortlaut der Wahlcapitulation von 1742 hervorgeht.

Wie aber daraus, daß der Kaiser hiernach in zweierlei ganz verschiedenen Richtungen hinsichtlich seines Ständeserhöhungsrechtes reichsconstitutionsmäßig beschränkt worden ist, gefolgert werden könne, daß hierdurch für ihn das angebliche unbeschränkte Selbstentscheidungsrecht in allen Status- und Mißheirathsfachen der landesherrlichen Familien neu bestätigt und gekräftiget worden sei, wird kein Unbefangener einzusehen vermögen. Alles, was hieraus, namentlich aus der Wahlcapitulation von 1742, Art. XXII. § 4, gefolgert werden könnte, beschränkt sich darauf, daß der Kaiser

in den Fällen, in welchen eine notorische Mißheirath vorlag, den Kindern durch Standeserhöhung keine Successionsfähigkeit mehr verleihen konnte und durfte, und daß auch die Reichsgerichte solche Kinder nicht mehr für successionsfähig erkennen durften, wenn vor ihnen über deren Successionsfähigkeit prozessirt wurde.

§ 66.

4) Fortsetzung, insbesondere Nachweis, daß der Lippe-Bisterfeld'sche Fall keine Analogie für den Bentinck'schen Fall darbietet.

Das Bözpf'sche Gutachten, welches überhaupt darauf abzielt, den Mißheirathssachen den Charakter von Justizsachen abzusprechen und sie als reine Vollziehungsgegenstände und somit als Sachen darzustellen, über welche zur Reichszeit die Verfügung lediglich der politischen Gewalt zustand, behauptet sodann S. 79 insbesondere von der Zeit nach Abfassung der Wahlcapitulation von 1742, daß da, wo der Thatbestand, d. h. die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer Nichtadelichen, constatirt war, jede weitere Verhandlung nicht bloß überflüssig, sondern sogar unstatthaft gewesen sei, und daß der Kaiser, seiner Wahlcapitulation nach, ohne Zulassung prozessualischer Weitläufigkeiten den Beschwerden gegen Eingriffe notorisch unberechtigter Personen abzuhelpen gehabt habe. Allein an dieser Behauptung ist nicht mehr richtig, als daß in Mißheirathssachen nach Abfassung der Wahlcapitulation von 1742 ebenfогut, wie vor derselben, der Rescriptprozeß eingeleitet werden konnte. Es war aber durch die Wahlcapitulation von 1742 nicht ausgeschlossen, daß nicht nach Lage des Falles noch ein weiteres Verfahren eintreten konnte, und dies ergibt sich sogar aus den Fällen selbst, welche das Bözpf'sche Gutachten S. 73—77 zum Behufe des Beweises seiner Behauptungen angeführt hat. Denn nicht nur ist von selbst einleuchtend, daß — wenn man auch die im Bözpf'schen Gutachten aufgestellte Theorie für richtig halten könnte — jedenfalls doch in dem Falle ein weiteres Verfahren hätte stattfinden müssen, wenn gegen ein kaiserliches Rescript die Behauptung

eines besonderen Familienherkommens oder Familienstatuts vor-
geschützt werden konnte, nach welchem Ehen mit bürgerlichen
Frauen nicht als Mißheirathen zu betrachten wären. Es ist
aber überdies in dem ersten der hierher gezogenen Fälle, in
dem Meiningen'schen Falle, notorisch, daß nach den kaiserlichen
Rescripten vom Jahr 1744, wodurch den vom Herzog An-
ton Ulrich mit der Philippine Schurmann
ehelich erzeugten Kindern die Successionsfähigkeit abgespro-
chen wurde, noch ein weiteres Verfahren an dem Reichstage,
und zwar in Folge des vom Herzoge Anton Ulrich selbst
ergriffenen Rechtsmittels des Recurses, stattgefunden
hat, welches nach der Verfassung des Reiches für ein wirkliches
prozeßualisches Verfahren geachtet werden mußte, wie oben
§ 62 nachgewiesen worden ist. Insbesondere ergibt sich aus
dem, im Böz'schen Gutachten S. 75 selbst angeführten Wort-
laute des auf den Recurs des Herzogs Anton Ulrich er-
gangenen Reichsgutachtens vom 24. Juli 1744 vollkom-
men klar, daß dasselbe den Recurs des Herzogs nicht als
unstatthaft, sondern als unbegründet, und zwar mit
der bekannten, unter solcher Voraussetzung gebräuchlichen ci-
vilprozeßualischen Urtheilsformel abgewiesen hat,
„daß des Herzogs zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht mit Ein-
gangs erwähntem recursu ein für allemal zur Ruhe zu
verweisen sei“ — und erst nachdem dies ausgesprochen, und
also in voller civilprozeßualischer Form auf das letztmögliche
Rechtsmittel in letzter Instanz definitiv erkannt worden war,
wurde der Kaiser, weil der Reichstag seine Entscheidung nicht
selbst als Urtheil verkünden und vollziehen konnte, ersucht, das
zu thun, was sich nunmehr nach Erschöpfung des letzten
Rechtsmittels rechtlich von selbst verstand, und in jeder Civil-
prozeßsache ebenso von selbst versteht, nämlich dem Herzoge
„einig weiteres Gehör nicht zu verstattn.“

Ein besonderes Gewicht legt aber das Böz'sche Gutachten
S. 77 auf die Mißheirathssache des Grafen Ludwig Heinrich
zu Lippe-Bisterfeld, indem es das darin ergangene kai-
serliche Rescript vom 25. September 1786 als besonders wichtig

für den Ventinck'schen Fall bezeichnet, weil darin die mit einer Persona plebeja eingegangene Ehe ausdrücklich als eine „notorische Mißheirath“ bezeichnet wird, „mithin der § 4 Tit. XXII. Unserer kaiserl. Wahlcapitulation hier eintritt.“

Es ist unverkennbar, daß die Absicht des Bözl'schen Gutachtens dahin geht, durch die Beziehung auf diesen Fall die Bedeutung, welche der Osenburg'sche Fall für den Ventinck'schen Rechtsstreit haben muß, aufzuwiegen. Allein das in dem Lippe-Bisterfeld'schen Falle ergangene kaiserliche Rescript vom 25. September 1786 ist nichts Anderes, als eine jener bekannten kaiserlichen Verfügungen, wie sie in dem reichshofrätshlichen Rescriptsprozesse jederzeit vorkamen. *) Wie es aber mit der Lippe-Bisterfeld'schen Succession weiter gegangen, ob sich der Graf L. H. von Lippe-Bisterfeld bei diesem Rescripte beruhiget hat, oder was sonst noch in dieser Sache weiter geschehen, ist zur Zeit nicht bekannt. Wie dem aber auch sein mag, so ist soviel offenbar, daß das in der Lippe-Bisterfeld'schen Sache ergangene kaiserliche Rescript vom 25. September 1786 auf die Entscheidung des Ventinck'schen Successionsstreites keinen Einfluß haben, ja nicht einmal eine Analogie hierfür abgeben kann; denn in dem Lippe-Bisterfeld'schen Falle handelte es sich nach ausdrücklicher Angabe des Rescripts um ein „uraltet reichsständisches gräfliches Haus.“ Mit der gräflich Ventinck'schen Familie hat es aber eine ganz andere Verwandtniß, wie später näher gezeigt werden wird, indem hinsichtlich derselben nicht außer Acht zu lassen ist, daß ihr Stammvater auf mütterlicher Seite, Anton I., von dem sie ihr Recht auf Kniphausen ableitet, ein unehelicher Sohn eines Grafen von Oldenburg ist, der erst durch kaiserliche Standeserhöhung (1651) in den Freiherrnstand, und (1653) in den Reichsgrafenstand versetzt wurde. Dieser Graf Anton, Freiherr von Oldenburg, stand daher zu dem uralten, reichsständischen, gräflichen Hause Oldenburg, dessen Ebenbürtigkeitsrechte die Wahlcapitulation von 1742 ebenfogut zu schützen hatte und schützen wollte,

*) Siehe oben § 56, S. 110, Note **.

als die der uralten reichsständischen Häuser Sachsen=Meiningen, Lippe=Bisterfeld u. s. w., ganz in demselben Verhältnisse, wie die (jedemfalls doch wenigstens ehelich gebornen) Söhne des mit dem Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken vermählten Dienstmädchens, Katharina Margaretha Köstin, — die durch kaiserliche Standeserhöhung (gerade so wie Anton I. von Albenburg) zuerst zu Reichsfreien und dann zu Grafen von Ottweiler erklärt worden waren. Von diesen Grafen v. Ottweiler berichtet aber das Bözpische Gutachten selbst S. 77 und 78 mit großer Befriedigung, daß ein kaiserliches Rescript vom 13. August 1787 denselben, ihrer gräflichen Standeserhöhung ungeachtet, untersagt hat, sich „einiger Successionsfähigkeit oder sonstiger Vorzüge des fürstlichen Hauses Nassau anzumassen“, woraus sich mit unumstößlicher Gewissheit ergibt, daß die Kinder aus dieser Ehe, obschon sie Grafen v. Ottweiler blieben, doch offenbar nicht das Recht der Ebenbürtigkeit mit den „uralten reichsständischen Häusern“ und keine Ansprüche auf Behandlung nach den Grundsätzen der Wahlcapitulation von 1742, Art. XXII, § 4 hatten, und wenn sie solche hätten erheben wollen, nach der Theorie des Bözpischen Gutachtens selbst durch kaiserliche Rescripte sine clausula hätten abgewiesen werden müssen. Dasselbe gilt von den Grafen von Bärenfeld, den Söhnen des Fürsten Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg und der Wilhelmine Charlotte Rüssler, und ihrer Stellung zu dem altfürstlich Anhaltischen Hause, — welche Familie das Bözpische Gutachten S. 76 nach Pütter, Mißheirathen S. 298, ebenfalls mit großer Befriedigung unter den notorisch nicht für ebenbürtig geltenden Grafenhäusern auführt, ohne zu bedenken, daß sich der Graf Anton I, Freiherr von Albenburg, ganz in demselben, ja seiner unehelichen Abstammung wegen in noch ungünstigerem Verhältnisse befindet. *)

*) Daß der Adel der Mutter deren unehelichen Sohne nicht nützen kann, bedarf wohl nicht erst einer Ausführung.